VERBAND DER STEUERBERATENDEN
UND WIRTSCHAFTSPRÜFENDEN BERUFE
1975 – 2025

DEUTSCHER **STEUERBERATERVERBAND e. V.** · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

50 JAHRE
DEUTSCHER
STEUERBERATERVERBAND E.V.

per E-Mail:
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Me/FH/CM – **S 08/25**	+49 30 27876-550	+49 30 27876-799	franziska.hoffmann@dstv.de	29.08.2025

Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen. Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der Referentenentwurf enthält bemerkenswerterweise Neuerungen, die in der Vergangenheit wiederholt, aufgrund von nachdrücklicher Kritik aus der Praxis scheiterten. Auch der DStV hatte sich bereits im Zuge der Regierungsentwürfe von Wachstumschancengesetz und Jahressteuergesetz 2024 kritisch zu der Forderung des Bundesrats, die Kriterien zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG zu verschärfen, geäußert (vgl. DStV-Stellungnahme S 07/23 und DStV-Stellungnahme S 14/24). Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags griff demnach aus guten Gründen die Vorstöße des Bundesrats nicht auf. Mit Erfolg konnte so eine für die Steuerpflichtigen nachteilige Änderung verhindert werden.

Die in der Zielsetzung dem Grunde nach vergleichbaren Neuregelungen (§§ 9b, 11c EStDV-E) sollen nunmehr allein im Wege eines Verordnungsentwurfs eingeführt werden. § 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG ermächtigt die Bundesregierung, die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen. Mit diesem Verfahrensgang entzieht das BMF dem Deutschen Bundestag die

Entscheidung über die Einführung der Neuerungen. Angesichts der vorgenannten Genese scheint damit das Ziel verfolgt zu werden, die Verschärfungen beim dritten Anlauf ohne Widerstände einzuführen. Allein dies kritisiert der DStV nachdrücklich.

Darüber hinaus ist höchst kritikwürdig, dass die Neuerungen über die bisher geplanten Maßnahmen und die aktuell geltenden Vorgaben hinausgehen. Die erhöhten Anforderungen an die Sachverständigen und das Gutachten in §§ 9b, 11c EStDV-E sieht der DStV besonders kritisch. Im Folgenden erläutern wir daher die einzelnen Aspekte ausführlich.

B. Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Zu Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nr. 2 - Grundstücksanteile von untergeordneter Bedeutung, § 8 EStDV-E

Die Kriterien, wann ein eigenbetrieblich genutztes Grundstück von untergeordnetem Wert i.S.d. § 8 EStDV ist, sollen angepasst werden. Neu ist der Bezug auf einen maximalen qm-Wert anstatt auf eine relative Wertgrenze. Die absolute Wertgrenze soll von 20.500 € auf 40.000 € erhöht werden. Darüber hinaus ist geplant, die Kriterien mit einem „*oder*“ zu verbinden - anstatt mit einem „*und*“.

Der DStV erwartet, dass die Prüfung einer qm-Grenze in der Praxis einfacher ist als die bisher geltende relative Wertgrenze. Zudem könnten jährliche Überprüfungen durch den Steuerpflichtigen bzw. das Finanzamt bei unveränderter Nutzung entfallen. Der DStV begrüßt diese Anpassung daher grundsätzlich sehr. Die neue „*oder*“-Formulierung in § 8 Satz 1 EStDV-E sieht der DStV dem Grunde nach ebenfalls positiv. Erfüllt das eigenbetrieblich genutzte Grundstück bereits das 1. Kriterium – Nichtüberschreiten der qm-Grenze – muss der Steuerpflichtige nicht den Wert für den Grundstücksteil prüfen – so die Verordnungsbegründung (Seite 35). Die bisher zwingende Einlage ins Betriebsvermögen bei Wertveränderung des Grundstücksteils könnte damit zukünftig entfallen, solange die qm-Grenze weiterhin nicht überschritten wird.

- Umfang der statischen Grenze

Der DStV erachtet jedoch die Grenze von 30 qm als zu niedrig, um als praktikable Bagatellgrenze zu gelten. Um für die Praxis tatsächlich eine Vereinfachung zu schaffen, sollte die qm-Grenze deutlich höher sein.

- Höhe der absoluten Wertgrenze

Die Wertgrenze für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von geringem Wert in § 8 EStDV wurde seit fast 30 Jahren nicht angepasst. Eine Erhöhung der Wertgrenze erachtet der DStV mit Blick auf die gestiegenen Immobilienpreise demnach als dringend erforderlich und stimmt dem Entwurf insoweit zu.

Fraglich erscheint unseres Erachtens jedoch, ob die Erhöhung von 20.500 € auf 40.000 € hier ausreichend ist. Die Preissteigerungen bei Immobilien in den letzten 30 Jahren waren erheblich. Geht man von einer durchschnittlichen Wertsteigerung von 150% in den letzten 30 Jahren aus (vgl. z.B. DEGIV) und berücksichtigt man weitere Preissteigerungen in den kommenden Jahren, sollte die Wertgrenze auf mindestens 60.000 € angehoben werden. Dies würde - ausgehend von dem bisherigen Grenzwert von 20.500 € aus 1996 - einer Wertsteigerung von ca. 200% entsprechen.

- Ausschluss des Abzugs von Aufwendungen

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird ein Abzug von Aufwendungen in Zusammenhang mit diesem Gebäudeteil bei Inanspruchnahme des Wahlrechts zukünftig ausgeschlossen.

Steuersystematisch ist dies zwar nachvollziehbar. So hatte z.B. der Bundesrechnungshof kritisiert, dass § 8 EStDV mit wesentlichen steuerlichen Grundsätzen nicht vereinbar sei (vgl. Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, S. 178 ff.). Jedoch würde die Anwendung von Satz 2 sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung zu Bürokratieaufbau führen. Der DStV kritisiert den in Zusammenhang mit dieser Regelung entstehenden zusätzlichen und nicht im Verhältnis stehenden Aufwand für die Steuerpflichtigen und ihre Steuerberater. Er regt an, aus Vereinfachungsgründen auf Satz 2 zu verzichten.

Zum Anwendungszeitpunkt verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Nr. 7 Buchstabe a) des Artikel 2.

Petitum: Der DStV begrüßt die Umstellung auf eine statische qm-Grenze aus Praktikabilitätsgründen. Er regt jedoch an, einen deutlich höheren qm-Wert festzulegen. Auch die absolute Wertgrenze sollte mit Blick auf die Wertsteigerungen bei Immobilien in den letzten

30 Jahren deutlich höher gesetzt werden – mindestens auf 60.000 €. § 8 Satz 2 EStDV-E sollte gestrichen werden, um unnötigen Bürokratieaufbau zu vermeiden.

Zu Nr. 3 - Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke, § 9b EStDV-E

In § 9b Abs. 1 EStDV-E werden konkrete Vorgaben zur Kaufpreisaufteilung verpflichtend festgelegt. Das BMF wird nach § 9b Abs. 2 Satz 1 EStDV-E ermächtigt, eine Arbeitshilfe zur Aufteilung des Kaufpreises zu veröffentlichen. Hierbei wird die BMF-Arbeitshilfe als qualifizierte Schätzung angesehen (§ 9b Abs. 2 Satz 2 EStDV-E). Diese soll nur sachverständig begründet widerlegbar sein.

Die Regelung des § 9b Abs. 2 EStDV-E gibt verpflichtend vor, dass die Begründung für eine abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten (öbuv-) Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken zu erbringen ist. Weitere Voraussetzung ist eine persönliche Vorortbesichtigung vor Erstellung des Gutachtens. Laut Verordnungsbegründung (S. 37) ist der Sachverständige nicht befugt, den Ortstermin auf einen anderen zu übertragen.

Der DStV sieht die erhebliche Einschränkung des Gutachterkreises sehr kritisch. Auch Gutachter, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, besitzen das Fachwissen, um die qualifizierte Schätzung seriös zu widerlegen. Das Erfordernis einer persönlichen Vorortbesichtigung durch den Gutachter - ohne die Möglichkeit, eine fachkundige Hilfsperson hinzuzuziehen - kann der DStV ebenfalls nicht nachvollziehen. Dies erschwert den Steuerpflichtigen die Nachweiserbringung erheblich. Zu den Argumenten im Detail in puncto „Gutachterkreis“ und „persönliche Vorortbesichtigung“ verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Nr. 4 (§ 11c Abs. 1a EStDV-E).

Petitum: Der DStV empfiehlt dringend, § 9b Abs. 2 Satz 3 EStDV-E wie folgt zu ergänzen: „… *eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, zu erbringen.*“

Zu Nr. 4 - Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden, § 11c Abs. 1a EStDV-E

Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer soll nach § 11c Abs. 1a Satz 1 EStDV-E zukünftig ausschließlich durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öbuv-Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken zu erbringen sein. In § 11 Abs. 1a Satz 2 EStDV-E werden die Anforderungen an das Gutachten erläutert.

Der DStV erkennt die in der Verordnungsbegründung formulierten Ziele, mit der Regelung Rechtssicherheit zu schaffen und das Risiko von unqualifizierten Gutachtern zu minimieren, zwar grundsätzlich an. Jedoch erscheint die Begrenzung des Gutachterkreises auf Sachverständige in einem öffentlichen Amt aus praktischen Gründen und insbesondere im Lichte der Rechtsprechung unverhältnismäßig.

- Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung

Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 23.01.2024, Az. IX R 14/23) können sich Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet scheint, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darzulegen. Er schließt damit an das BFH-Urteil vom 28.07.2021 (Az. IX R 25/19) an - jedoch mit der Einschränkung, dass der schlichte Verweis auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach der ImmoWertV nicht als Nachweis für eine kürzere Nutzungsdauer genügt. Der BFH sieht seine Entscheidung z.T. im Widerspruch zum BMF-Schreiben vom 22.02.2023 (Az. IV C 3 - S 2196/22/10006: 005).

Im Rahmen der erforderlichen Schätzung der tatsächlichen Nutzungsdauer geht es nach Ausführung des BFH nur darum, nachzuweisen, dass die von Gesetzes wegen anzunehmende typische Nutzungsdauer im Einzelfall unzutreffend und eine kürzere Nutzungsdauer mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Darlegungs- und Feststellungslast für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer trägt der Steuerpflichtige. Wie der BFH im Urteil vom 23.01.2024 (Az. IX R 14/23) ausführt, würde eine Verengung der Gutachtenmethodik oder eine Festlegung auf ein bestimmtes Ermittlungsverfahren die Anforderungen an die Feststellungslast überspannen. Dem folgt auch das FG Münster in einem aktuellen Urteil vom 02.04.2025 (Az. 14 K 654/23 E).

Die Anforderungen an den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer würden durch die geplante Anpassung des § 11c EStDV deutlich erhöht. Sie überschreiben somit die Feststellungen des BFH zu Lasten des Steuerpflichtigen und stehen damit im eklatanten Widerspruch zu dessen Entscheidungen.

- Einschränkung in der Wahl des Sachverständigen

Der Argumentation in der Verordnungsbegründung „*Bei Gutachten anderer Personen müsste die Finanzverwaltung zunächst die fachliche Eignung dieser Personen feststellen und sich zur Überprüfung der Feststellungen ggf. eines weiteren Sachverständigen bedienen.“* kann der DStV insbesondere aus folgenden Gründen nicht folgen.

Die Regelung schränkt den aktuell bestehenden Entscheidungsspielraum der Steuerpflichtigen bei der Auswahl eines Sachverständigen deutlich ein. In der Praxis werden gegenwärtig regelmäßig auch zertifizierte Gutachter, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer herangezogen. Dies erfolgt in Einklang mit dem BMF-Schreiben vom 22.02.2023 (Az. IV C 3 - S 2196/22/10006: 005). Hiernach ist der Nachweis „*durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind*“ zu erbringen.

Warum werden Sachverständige mit einer Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 nunmehr mit *„nicht-sachverständige[n] Personen oder einfache[n] „Internetgutachten““* (vgl. Verordnungsbegründung, S. 38) gleichgesetzt? Die Finanzverwaltung geht kein besonderes Risiko ein, wenn die entsprechend zertifizierten Personen ein Gutachten über die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes erstellen. Dies belegt das aktuell geltende BMF-Schreiben.

Die Einschränkung auf ausschließlich öffentlich bestellte Sachverständige würde darüber hinaus Gutachter aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die z.B. nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert sind, ohne sachlichen Grund benachteiligen. Nach Informationen des Bundesverbands Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V. (BDSF) ist die

europaweit anerkannte Personenzertifizierung auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17024 heute eine der besten Kriterien, um die Kompetenz eines Sachverständigen prüfen zu können. Über die ISO/IEC 17024 ist es möglich, dass Qualifikationen und Anforderungen von Sachverständigen weltweit anerkannt und vergleichbar sind. In Fachkreisen gehe man sogar davon aus, dass die Zertifizierung DIN EN ISO/IEC 17024 in einigen Jahren die öffentliche Bestellung ablösen wird.

Auch ein Blick über den Tellerrand der Finanzverwaltung lässt die starke, geplante Einschränkung als unangemessen erscheinen: Die von Kreditinstituten oft angewandte Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) stellt bei der Immobilienbewertung weniger hohe Anforderungen an die Sachverständigen. Zwar müssen die Gutachter über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Bewertung von Immobilien verfügen. Jedoch wird eine entsprechende Qualifikation nicht nur bei öbuv-Sachverständigen, sondern gerade auch bei Personen mit einer Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 sowie staatlich anerkannten Sachverständigen angenommen (§ 6 BelWertV). Der Personenkreis ist damit deutlich weiter gefasst als in § 11c Abs. 1a EStDV-E. Es erscheint nicht sachgerecht, im Steuerrecht strengere Anforderungen an die Gutachter zu stellen als im Kreditwesen. Die Verlässlichkeit der Bewertung ist in beiden Bereichen von zentraler Bedeutung.

Der DStV kann daher nicht erkennen, warum eine so starke Einschränkung des Gutachterkreises mit Ausschluss von zertifizierten und qualifizierten Sachverständigen bei einer steuerlichen Immobilienbewertung erfolgen sollte. Dies lässt sich nicht allein damit rechtfertigen, dass das *„Risiko von unqualifizierten Gutachten – z. B. durch nicht-sachverständige Personen oder einfache „Internetgutachten““* minimiert werden soll, wie es in der Verordnungsbegründung heißt. Sachverständige mit gleichwertigen Qualifikationen sollten als Gutachter anerkannt werden, wie es auch in § 198 Abs. 2 BewG erfolgt.

- Folgen durch eine Einschränkung des Gutachterkreises

In Gerichtsverfahren sollen nach den Prozessordnungen nur öbuv-Sachverständige beauftragt werden. Folglich würden den öbuv-Sachverständigen durch die geplanten Neuerungen weitere Aufgaben - Gutachtenerstellung i.S.d. § 11c Abs. 1a EStDV sowie § 9b EStDV - verbindlich übertragen. Dies hätte für die Praxis sehr nachteilige Folgen.

Die Anzahl der öffentlich bestellten Gutachter in Deutschland ist begrenzt. Der DStV hat Hinweise aus der Praxis erhalten, dass insbesondere in ländlichen Regionen schon jetzt lange Wartezeiten für Gutachtertermine bestehen. Die eingeschränkte Gutachterverfügbarkeit könnte zu einer Verlängerung der Dauer des Veranlagungsverfahrens führen. Steuerpflichtige könnten zukünftig nicht auf andere, qualifizierte Sachverständige zurückgreifen.

Für die Sachverständigentätigkeiten gibt es – bis auf für die Tätigkeit vor Gericht – i.d.R. keine Gebührenordnung. Neben der zeitlichen Problematik ist daher zu befürchten, dass die Honorare durch die steigende Nachfrage nach öbuv-Sachverständigen deutlich ansteigen würden. Leidtragende wären die Steuerpflichtigen. Die Beauftragung eines Sachverständigen und der Nutzen hieraus müsste noch stärker abgewogen werden. Bei steigenden Honoraren würden sich Steuerpflichtige vermutlich häufiger gegen einen Sachverständigen entscheiden und könnten von dem eigentlichen „Wahlrecht“ des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht mehr Gebrauch machen.

- Pflicht einer persönlichen Vorortbesichtigung

Nach § 11c Abs. 1a Satz 1 EStDV-E ist weitere Voraussetzung eine verpflichtende persönliche Vorortbesichtigung durch den Gutachter. Laut Verordnungsbegründung (S. 38) wird die Vorortbesichtigung als *„wesentliches Element für die Erstattung eines Gutachtens zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer“* verbindlich vorgegeben.

Dieses Erfordernis erscheint dem DStV unverhältnismäßig. Eine hinreichende Kenntnis des Objektes durch den Gutachter sollte ausreichend sein. Bei Immobilienbewertungen im Kreditwesen muss die Besichtigung nicht zwingend persönlich durch den Gutachter erfolgen, der das Gutachten erstellt. In der Praxis kann sie auch durch beauftragte Dritte erfolgen, z. B. durch Dienstleister oder Mitarbeiter der Bank, sofern die Ergebnisse dokumentiert und plausibel nachvollziehbar sind. Für eine Vorortbesichtigung i.S.d. § 11c Abs. 1a EStDV könnte ein Sachverständiger auch eine qualifizierte Hilfsperson beauftragen. Zudem sollten für Ausnahmefälle, wie z.B. standardisierte oder sehr kleine Objekte, Vereinfachungen geschaffen werden.

- Faktische Streichung des Wahlrechts

Das gesetzliche Wahlrecht des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer besteht zwar weiterhin. Der DStV sieht jedoch das Risiko, dass die geplanten,

drastisch erhöhten Anforderungen an das Gutachten das Wahlrecht in der Praxis so stark einschränken könnten, dass es faktisch einer Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gleicht.

Der DStV hatte sich in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2022 ausdrücklich für den Erhalt der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG eingesetzt (vgl. DStV-Stellungnahme S 17/22). In seinen Stellungnahmen zu den Regierungsentwürfen zum Wachstumschancengesetz (vgl. DStV-Stellungnahme S 07/23) und zum Jahressteuergesetz 2024 (vgl. DStV-Stellungnahme S 14/24) kritisierte der DStV erneute Bestrebungen des Bundesrats, verschärfte Kriterien für die Nachweisführung einer kürzeren Restnutzungsdauer einzuführen. Die Regelungsentwürfe zu § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG stießen allgemein auf große Kritik seitens der Verbände und der Wirtschaft. Dass es nun aufgrund der deutlichen Verschärfung der Nachweispflichten zu einer faktischen Streichung des Wahlrechts kommt, kritisiert der DStV scharf.

- Anwendungszeitpunkt

Eine rückwirkende Anwendung des § 11c Abs. 1a EStDV-E sollte in jedem Fall ausgeschlossen werden. Wir verweisen zum Anwendungszeitpunkt auf unsere Ausführungen zu Nr. 7 Buchstabe b).

Petitum: Vor diesen Hintergründen lehnt der DStV die Regelung des § 11c Abs. 1a EStDV-E ab. Die erhöhten Anforderungen an das Gutachten zum Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer stehen im eklatanten Widerspruch zu der aktuellen BFH-Rechtsprechung. Sie würden Steuerpflichtige in ihrem nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gesetzlich vorgesehenen Wahlrecht stark einschränken. Aufgrund der praktischen Konsequenzen (Stichwort: begrenzte Anzahl an öbuv-Sachverständigen) und der Wertungswidersprüche zu Gepflogenheiten im Wirtschaftsverkehr, etwa im Kreditwesen, empfiehlt der DStV dringend, § 11c Abs. 1a Satz 1 EStDV-E wie folgt zu ergänzen:

„… eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, zu erbringen.“

Das Kriterium der persönlichen Vorortbesichtigung sollte mit Blick auf Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit angepasst werden. Der DStV lehnt eine rückwirkende Anwendung des § 11c Abs. 1a EStDV-E ab.

Zu Nr. 5 Buchstabe a) - Unterlagen zur Steuererklärung, § 60 Abs. 1 EStDV-E

Wird auf eine elektronische Übermittlung nach § 5b Abs. 2 EStG verzichtet, sind laut Referentenentwurf mit der Steuererklärung zukünftig neben der Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch die Abschrift der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das diesem zugrundeliegende Anlagenverzeichnis einzureichen. Im Fall der Eröffnung des Betriebs ist zudem die Abschrift der Eröffnungsbilanz beizufügen.

Der DStV hat die Ausweitung der mit der E-Bilanz zu übermittelnden Daten durch die Neufassung von § 5b Abs. 1 EStG in seiner DStV-Stellungnahme S 14/24 zum Jahressteuergesetz 2024 deutlich kritisiert. Er machte hierbei auf den Bürokratieaufwand, der sich aus der Umstellung der Abläufe und Prozesse ergibt, aufmerksam.

Der DStV mahnt erneut - insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtig zu bewältigenden, vielfältigen Herausforderungen für den steuerberatenden Berufsstand – Datensparsamkeit an. Es dürfen lediglich die Daten eingefordert werden, die von der Finanzverwaltung reibungslos verarbeitet werden können und die unbedingt für die Besteuerung erforderlich sind. Die grundsätzliche Kritik findet Unterstützung in den Einschätzungen der vom BMF eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“.

Nach Auffassung der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ ist die Erstellung der E-Bilanz durch ihre spezifische Taxonomie u.a. abhängig von der dabei verwendeten Anwendersoftware z.T. sehr zeitaufwendig. Die E-Bilanzen seien jedoch für die Besteuerung der Unternehmen nicht notwendig, so dass ihr Nutzen derzeit infrage gestellt werden könne. Außerdem habe sie sich für die Risikoanalyse durch die Finanzverwaltung als wenig nützlich herausgestellt, da die Daten für eine sinnvolle Auswertung zu hoch aggregiert und zu wenig vergleichbar seien. Die Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis: Die E-Bilanz ist in ihrer jetzigen Form nicht zielführend (vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 189). Aus dem Grunde führt die Expertenkommission die E-Bilanz sogar als Beispiel für „überflüssige“, nicht genutzte Daten an, die nicht erhoben werden sollten

(vgl. a.a.O., S. 158). Vor diesem Hintergrund sieht der DStV die nach § 60 Abs. 1 EStDV-E zusätzlich geforderten Unterlagen kritisch.

Petitum: Der DStV lehnt eine Ausweitung des Umfangs der nach § 60 Abs. 1 EStDV mit der Steuererklärung einzureichenden Unterlagen ab. Den nach § 5b EStG n.F. zu übermittelnden Datenumfang bei der E-Bilanz sieht der DStV weiterhin sehr kritisch. An dieser Stelle sollten die oben ausgeführten Empfehlungen der vom BMF eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ dringend berücksichtigt werden.

Zu Nr. 7 Buchstabe a) - Anwendungszeitpunkt, § 84 Abs. 1d EStDV-E

Der DStV regt eine Anpassung der Anwendungszeitpunkte mit Blick auf § 8 EStDV-E an. § 8 Satz 1 EStDV-E sollte erst für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Einen unterjährigen Anwendungsbeginn sieht der DStV höchst problematisch.

Zudem sieht der DStV den Schutz von Bestandsfällen als wichtig an. Daher sollte die Neuregelung nur auf eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile anzuwenden sein, für die nach dem 31.12.2025 erstmalig das Wahlrecht des § 8 EStDV in Anspruch genommen wird. Andernfalls würde die Prüfung, ob die bisherigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, sowie die ggf. vorzunehmenden Anpassungen zu erheblichem Aufwand führen – bei den Steuerpflichtigen, den steuerlichen Beratern und der Finanzverwaltung.

Petitum: Der DStV regt dringend an, den Anwendungszeitpunkt für § 8 EStDV-E auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, festzulegen und auf „Neufälle“ zu begrenzen.

Zu Nr. 7 Buchstabe b) - Anwendungszeitpunkt, § 84 Abs. 2a EStDV-E

§ 11c Abs. 1a EStDV soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden sein. Der DStV sieht diese „rückwirkende“ Anwendung sehr kritisch. Steuerpflichtige und Unternehmen haben auf Grundlage des geltenden Rechts Investitions- und Finanzierungsentscheidungen getroffen. Nachträgliche Änderungen würden sie u.U. mit unvorhersehbaren Belastungen konfrontieren. Der DStV gibt zudem zu Bedenken, dass eine „rückwirkende“ Anwendung im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit stehen könnte. Er empfiehlt daher eine erstmalige Anwendung der Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2026.

Zudem sollte die Regelung nur für „Neufälle“ gelten, d.h. sofern bisher keine AfA entsprechend einer nachgewiesenen kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG angewendet wurde. Die AfA-Basis stellt einen zentralen Bestandteil der Investitionsentscheidung dar. Eine nachträgliche Änderung während des laufenden Abschreibungszeitraums würde das Vertrauen in die Kontinuität steuerlicher Rahmenbedingungen erheblich beeinträchtigen. Ferner könnte es die Attraktivität zukünftiger Investitionen mindern.

Petitum: Der DStV regt an, dass § 11c Abs. 1a EStDV erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden ist. Zudem sollte ein „Bestandsschutz“ für die AfA von Gebäuden für vor dem 01.01.2026 endende Kalender- oder Wirtschaftsjahre gelten.

Zu Artikel 5 Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Zu § 17 Abs. 1 StBVV-E (Dokumentenpauschale)

Der Vorschlag zur Anpassung von § 17 Abs. 1 StBVV ist aus Sicht des DStV praxisgerecht. Ausweislich der Begründung (vgl. S. 44) soll durch die künftige Verwendung der Begriffe „Kopien und Ausdrucke“ anstelle des Begriffs „Ablichtungen“ ein Gleichklang zu Nummer 7000 VV-RVG hergestellt und klargestellt werden, dass die Erstellung von Scans – insbesondere zur individuellen Arbeitserleichterung – nicht von der Dokumentenpauschale erfasst sind, da hierfür grundsätzlich keine gesonderten Kosten, wie beispielsweise Papier- und Tonerkosten, entstehen.

Nachdem der Begriff der Ablichtung in Nummer 7000 VV-RVG bereits mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) eingeführt wurde, ist die Herstellung eines Gleichlaufs dringend geboten.

Petitum: Um bei künftigen Anpassungen des RVG zur Dokumentenpauschale den notwendigen Gleichlauf unmittelbar sicherzustellen, spricht sich der DStV alternativ aus Vereinfachungsgründen dafür aus, anstelle der vorgeschlagenen Neufassung des § 17 Abs. 1 StBVV unmittelbar auf die Vorschriften des RVG zu verweisen und zu formulieren, dass der

Steuerberater eine Dokumentenpauschale entsprechend den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erhält.

C. Weitere Anpassungsvorschläge in der StBVV

Daneben erscheinen aus Sicht des DStV weitere Anpassungen in der StBVV geboten. Wir regen an, im Rahmen der vorliegenden Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen folgende Anpassungen vorzunehmen.

Zu § 4 Abs. 3 StBVV

Der Hinweis in § 4 Abs. 3 StBVV passt mit Blick auf die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung nicht mehr (vgl. Feiter, eKommentar StBVV, § 4, Rz. 26, Stand: 30.06.2025). Die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung ist inzwischen in § 4a StBVV geregelt. Zwar bedarf nach § 4 Abs. 1 S. 1 StBVV grundsätzlich auch eine solche Vereinbarung an sich der Textform. Im Hinblick auf § 4b StBVV hat ein Formverstoß jedoch keine Auswirkungen. Wird also eine geringere als die gesetzliche Vergütung „formlos“ vereinbart, bleibt diese trotz Formverstoß wirksam und verbindlich. Dies sollte aus Sicht des DStV in einer entsprechenden Formulierung des § 4 Abs. 3 StBVV zum Ausdruck kommen. Alternativ wäre nach Ansicht des DStV ggf. sogar eine Formulierung denkbar, welche gänzlich darauf verzichtet, in welcher Form die Vereinbarung abzuschließen ist. Da Formfehler nicht zulasten des Mandanten gehen, wäre ein solcher Hinweis ausreichend.

Petitum:

Der DStV schlägt vor, § 4 Abs. 3 StBVV anzupassen und wie folgt zu fassen:

„Der Steuerberater hat den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere Vergütung in Textform oder eine niedrigere Vergütung vereinbart werden kann.“

Alternativ könnte § 4 Abs. 3 StBVV wie folgt gefasst werden:

„Der Steuerberater hat den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.“

Zu § 39 Abs. 5 Satz 2 StBVV

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung wurde seinerzeit in § 33 Abs. 6 StBVV eine Differenzierung des Gegenstandswerts je nach Art der Gewinnermittlung eingeführt. Das Pendant zu § 33 Abs. 6 StBVV ist für die laufenden

Buchführungsarbeiten oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe § 39 Abs. 5 Satz 2 StBVV. Diese Vorschrift wurde nicht entsprechend § 33 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 StBVV angepasst. Zur Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten soll mit der vorgeschlagenen Formulierung § 39 Abs. 5 Satz 2 StBVV an die Neuregelung des § 33 Abs. 6 StBVV angepasst werden.

Petitum: Der DStV schlägt vor, § 39 Abs. 5 Satz 2 StBVV wie folgt zu fassen:
„Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen und in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt.“

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

****
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
****